

**Gebührensatzung
für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen
in der Stadt Marktredwitz**

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Vom 30.11.1994 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.1994), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 02.11.2004 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2004) in der vom 01.01.2005 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2a und Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.V.m. Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Marktredwitz werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 - a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie dessen Rechtsnachfolger,
 - b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Firma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage). Bei Anwendung der vorgesehenen Rahmengebühr ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

§ 4
Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Von den Gebühren sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland,
- b) der Freistaat Bayern,
- c) Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen:

- a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich sind,
- b) für die Werbung von politischen Parteien und Wählergruppen jeweils 6 Wochen vor Wahlen oder Volksbegehren bzw. Volksentscheiden.

(3) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung wird auf Antrag gewährt:

- a) für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen,
- c) für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, wenn kein Eintrittsgeld verlangt wird.

§ 5
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.

(2) Bei Monats-, Wochen- und Tagesgebühren wird jeder angefangene Monat, jede angefangene Woche und jeder angefangene Tag voll angesetzt.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 30.11.1994 (ABl. Stadt MAK Nr. 12/1994). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der
Stadt Marktrechwitz

Gebührenverzeichnis

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr in EURO	Mindestgebühr in EURO
1	Einrichtung von Baustellen, Baubuden, Bauzäune, Baumaschinen und dergl.; Aufstellung von Baugerüsten, Baustofflager u.a.	pro Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche, je angefangene Woche	0,50	10,--
2	Warenkörbe und andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen	pro Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche		
3	Tische und Stühle vor Gaststätten und Geschäften	pro Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche vom 01.04. bis 31.10.	10,--	
4	Verkaufsstände (außerhalb festgesetzter Märkte)	pro Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche täglich	1,--	10,--
5	Informationsstände	pro Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche		
		a) für politische und gemeinnützige Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei
		b) für sonstige Zwecke täglich	1,50	10,--

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr in EURO	Mindest- gebühr in EURO
6	Stelltafeln, Plakatständer usw.	je Werbeaktion (max. 20 Stück) a) im Zusammenhang mit Wahlen, Messen, Zirkus- veranstaltungen und kul- turellen Veranstaltungen im Stadtgebiet b) im Zusammenhang mit übrigen kommerziellen Veranstaltungen	gebührenfrei 0,50	gebührenfrei 10,--
7	Sonstige Nutzungen, die in vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind	Gebührenrahmen	2,50 bis 500, --	10, --